

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

03/2021 (vom 04.03.2021)

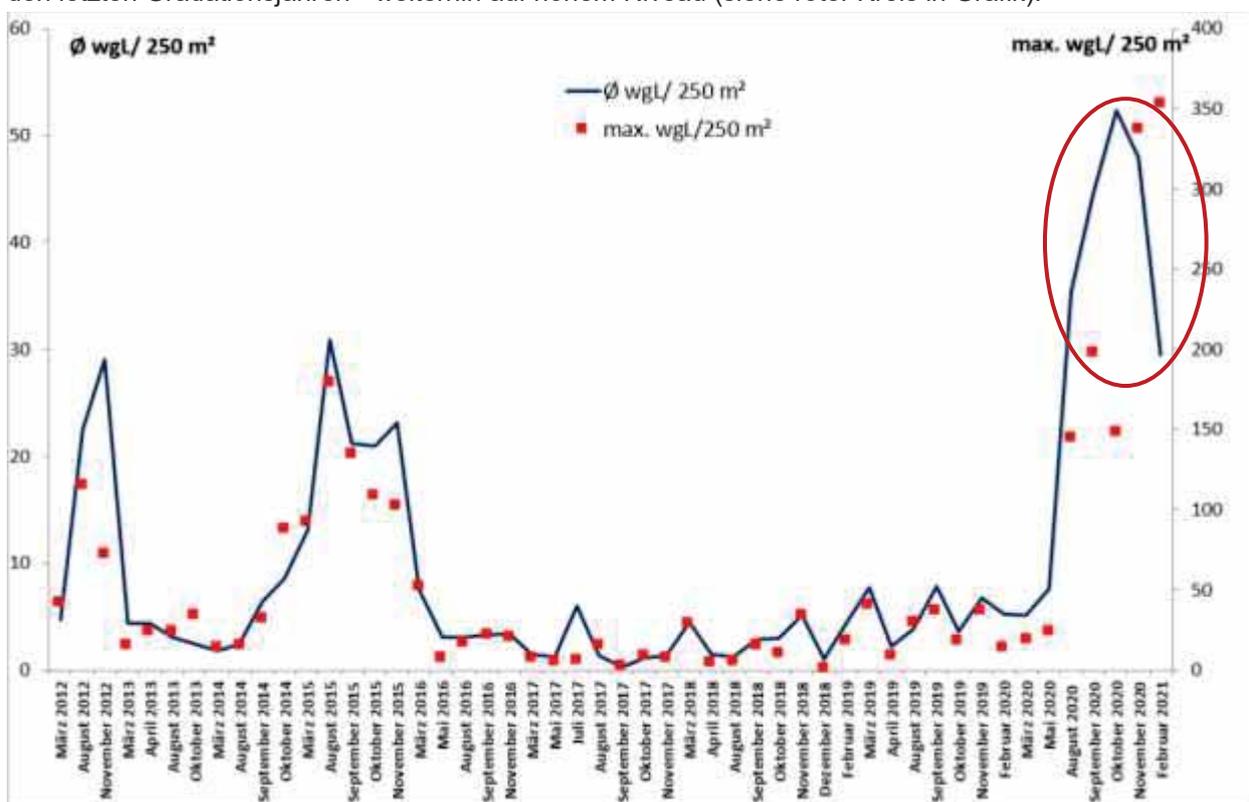
Inhalt:

- **Aktuelles Feldmausauftreten**
- **Umsetzung von Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden**

Aktuelle Feldmausauftreten

Die **Feldmausgradation** im Jahr 2020 stellte viele landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe in betroffenen Regionen vor große Herausforderungen. Nach Überschreitung der Bekämpfungsrichtwerte war der Einsatz von Rodentiziden oft die letzte Möglichkeit, um hohe Verluste zu verhindern.

Die vorliegenden Daten zur Aktivität der **Feldmäuse** aus dem Februar zeigen deutlich, dass ein Zusammenbruch der Populationen bislang nicht erkennbar ist. Trotz Minustemperaturen im zweistelligen Bereich und einer z. T. länger anhaltenden Schneedecke befinden sich die Populationen – auch im Vergleich zu den letzten Gradationsjahren - weiterhin auf hohem Niveau (siehe roter Kreis in Grafik).



Grafik: Feldmausdichtenermittlungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Sachsen-Anhalt 2012-2021

In den letzten Tagen wurde eine erhöhte Feldmausaktivität vor allem auf mehrjährigen Feldfutter-, Wintergetreide- und Wintererbsenflächen u.a. in den Landkreisen Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Harz, Salzlandkreis, Saalekreis und Burgenlandkreis beobachtet. Die teilweise geschlossene Schneedecke im Februar hat den Feldmäusen sowohl einen Schutz vor den strengen Frösten als auch vor Greifvögeln und anderen Fressfeinden geboten. **Kontrollieren Sie Ihre eigenen Flächen daher fortlaufend auf Feldmausaktivität! Vorhandene Löcher oder Bausysteme sind ein Indiz, jedoch kein Nachweis für ein aktuelles Risiko!** Die Aktivität auf dem Einzelschlag ermitteln Sie am besten mit der Lochtretmethode. Auf 250 m² werden alle Feldmauslöcher verschlossen und nach 24 Stunden auf Wiederöffnung kontrolliert. Bei Auftreten von Be-

fallsnestern auf der Fläche und Überschreitung der Bekämpfungsrichtwerte (siehe Tabelle 1) sollte unverzüglich mit der Bekämpfung begonnen werden. Dafür sind die für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassenen Rodentizide (Giftgetreide oder Giftlinsen auf der Basis des Wirkstoffs Zinkphosphid) mittels Legeflinte gezielt und verdeckt in die Baue einzubringen.

Die beste Wirkung wird in trockenen Witterungsabschnitten und vor Beginn einer stärkeren Pflanzenentwicklung erzielt. Nutzen Sie vorrangig auch die bekannten vorbeugenden bzw. alternativen Maßnahmen des Populationsmanagements, wie z. B. das Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel!

Tabelle1: Bekämpfungsrichtwerte für den Rodentizideinsatz in ausgewählten Kulturen

Kultur	Zeitraum	Bekämpfungsrichtwert (wieder geöffnete Löcher pro 250 m ²)
Wintergetreide, Winterraps	Oktober – April	5 – 8
	Anfang Mai	5 – 6
mehrjährige Futterkulturen	nach 1. Schnitt	5
	nach 2. Schnitt	11
Vermehrungskulturen	ganzjährig	3 – 8
andere Kulturen	ganzjährig	5 – 10

Umsetzung von Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden

Bei der Anwendung von Rodentiziden sind verschiedene Anwendungsbestimmungen, u. a. zum Schutz des Naturhaushalts, zu beachten. Nachfolgend informieren wir über deren Umsetzung in Sachsen-Anhalt.

Anwendungsbestimmungen in Vorkommensgebieten geschützter Arten

NT820-1	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober,
NT820-2	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober und
NT820-3	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Fachmeldung vom 10.09.2020 darauf hingewiesen, dass der in den Anwendungsbestimmungen zum Artenschutz genannte Begriff „Vorkommensgebiet“ im Kontext des Pflanzenschutzrechts so zu verstehen ist, dass Bezug genommen wird auf **aktuell nachgewiesene Vorkommen der geschützten Arten auf der Anwendungsfläche oder in unmittelbar daran angrenzenden Bereichen**. Etwaige weitergehende Regelungen des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters (NT820-1)

Die durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) im September 2020 getroffenen Regelungen, die eine Bekämpfung der Feldmaus auf besonders betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters (siehe Karte in Anlage 1) **im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober** ermöglichen, gelten weiterhin.

Vor dem Rodentizideinsatz in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters wurde folgende Verfahrensweise angeordnet:

- Jede geplante **Anwendung von Rodentiziden in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober** ist mit **Vorlauf von mindestens fünf Werktagen** unter Nennung der konkreten Fläche **beim örtlich zuständigen ALFF (Sachgebiet Pflanzenschutz) anzuzeigen** (Kontaktdaten nachstehend).
- **Für die genannten Anzeigen ist eine durch den Pflanzenschutzdienst bereitgestellte Excel-Tabelle im Microsoft Excel-Format zu verwenden** (siehe www.isip.de/Sachsen-Anhalt). Andere Formen der Anzeige können nicht bearbeitet werden.
- **Feldhamster dürfen auf der jeweils angezeigten Fläche und in unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht vorkommen**. Hierzu werden betriebseigene Kontrollen oder/und Kontrollen durch geeignete Gutachter durchgeführt und dokumentiert.
- Zur Einschätzung der Notwendigkeit des Rodentizideinsatzes ist ein **Nachweis über das Erreichen bzw. Überschreiten des Bekämpfungsrichtwertes auf der jeweiligen Fläche** zu erbringen. Hierfür ist die oben beschriebene Lochtretmethode zu verwenden. Die Ergebnisse sind in die Tabelle zur Anzeige einzutragen.

- Es sind **ausschließlich Flächen anzuzeigen**, für die eine **Behandlung tatsächlich notwendig und vorgesehen** ist.
- Der Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt (ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz) prüft die Anzeigen und informiert die anzeigende Landwirtin bzw. den Landwirt innerhalb der genannten Frist über ihm durch die Naturschutzbehörden bereitgestellte Informationen zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen.
- Ergeht innerhalb der genannten Frist keine Information des Pflanzenschutzdienstes zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen, darf der Rodentizideinsatz unter Beachtung sämtlicher weiterer Anwendungsbestimmungen und Auflagen durchgeführt werden. Eine Genehmigung wird nicht erteilt.

Nach Durchführung der Rodentizidmaßnahme ist das zuständige ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz, unter Angabe der Schlagdaten (Feldblock, Schlag) und des Behandlungstermins unverzüglich per E-Mail zu informieren.

Jeder durchgeführte Rodentizideinsatz ist im Rahmen der Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzrecht zu dokumentieren.

Kontakt Daten der Sachgebiete Pflanzenschutz der ÄLFF für Anzeigen zur Anwendung von Rodentiziden im Vorkommensgebiet des Feldhamsters im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober:

Dienstgebiet ALFF Altmark

E-Mail an: poststellesdl@alff.mule.sachsen-anhalt.de, poststellesaw@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebiet ALFF Mitte

E-Mail an: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de, alffwzl.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebiet ALFF Anhalt

E-Mail an: poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebiet ALFF Süd

E-Mail an: poststelle-alff-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Der Pflanzenschutzdienst führt **bis zum 31.10.2021 gezielte zusätzliche Kontrollen zu Rodentizidanwendungen in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters** durch.

Die SG Pflanzenschutz der ÄLFF stehen im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen in engem Kontakt zu den unteren Naturschutzbehörden vor Ort.

Sofern die Anwendung von Rodentiziden im Vorkommensgebiet des Feldhamsters (siehe Karte in Anlage 1) erfolgt, ergeht seitens des MULE als oberste Naturschutzbehörde folgende gezielte Aufklärung:

Der Feldhamster ist eine besonders geschützte Art. Er ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und ist damit gleichzeitig eine streng geschützte Art. Damit unterliegt er den speziellen Bestimmungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie und den daraus abgeleiteten Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Es gelten die entsprechenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treffen für den Feldhamster die Privilegierungsregelungen gemäß § 44 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BNatSchG zu. Danach ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nur insoweit von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG freigestellt, als dass der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldhamsters sich nicht verschlechtert.

Diese Regelungen sind von der Verantwortung des Landwirtes bei der Anwendung von Rodentiziden nach dieser Bestimmung vollumfänglich umfasst.

Der Erhaltungszustand der Feldhamsterpopulation in Deutschland ist nach dem FFH-Bericht 2019 schlecht. Eine Beeinträchtigung von Feldhamstern ist bei der Anwendung des Mittels auszuschließen.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus (NT820-2)

In Bezug auf die Umsetzung der Anwendungsbestimmung NT820-2 ergeht keine neue Regelung. Damit ist im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober in den Vorkommensgebieten der Haselmaus (siehe Karte in Anlage 2) bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 25 m um Bäume, Gehölze und Hecken einzuhalten.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Birkenmaus (NT820-3)

Die Anwendungsbestimmung NT820-3 ist aufgrund fehlender Vorkommen der Birkenmaus für Sachsen-Anhalt nicht relevant.

Die zeitlich befristeten Einschränkungen gemäß der Anwendungsbestimmungen NT820-1 und NT820-2 gelten nicht in Habitaten, in denen der Feldhamster bzw. die Haselmaus nach Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) nicht vorkommen (siehe Tabelle 2). So können zugelassene Rodentizide z. B. im Vorkommensgebiet des Feldhamsters in Obstbaukulturen ganzjährig uneingeschränkt angewendet werden, im Feld- und Freilandgemüsebau (außerhalb umfriedeter Grundstücke) hingegen nur im Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar.

Tabelle 2:

Gültigkeit der Einschränkungen für die Anwendung von Rodentiziden gem. NT820-1 und NT820-2

Habitat (Nutzungsart)	Vorkommensgebiet/ Schutzziel (Nagerart)	Zulässigkeit der Anwendung
Feld- und Freilandgemüsebau außerhalb umfriedeter Grundstücke	Feldhamster	Anwendung nicht zulässig
Laub- und Laubmischwälder, Mischwälder in allen Höhenstufen sowie Nadelwälder ab einer Höhenlage von 600 m üNN, Laubgehölze und Gebüsche	Haselmaus	Anwendung nicht zulässig
Baumschule (egal ob eingezäunt oder nicht)	Feldhamster/Haselmaus	Anwendung zulässig*
Obstbaukulturen	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG) wie öffentliche Gärten, öffentliche Parks, Friedhöfe	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Zierpflanzenflächen wie z. B. Tulpen- und Gladiolenanzucht	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Weinbau	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Straßenbegleitgrün während der Gewährleistung (Pflege 2-3 Jahre) auf Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flächen des Ackerbaus bzw. Flächen des Feld- und Freilandgemüsebaus außerhalb umfriedeter Grundstücke	Feldhamster	Anwendung nicht zulässig
	Haselmaus	Anwendung zulässig*

*Anwendung zulässig, weil kein geeignetes Habitat für die genannte Nagerart

Die Auflistung ist nicht abschließend. Bei Fragen zu Gültigkeit der Anwendungsverbote auf Flächen weiterer Nutzungsarten wenden Sie sich bitte an die unteren Naturschutzbehörden vor Ort.

Weitere Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts

Natura 2000 Gebiete (NT802-1)

NT802-1 Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

In der Anwendungsbestimmung NT802-1 wird der besondere Schutzstatus von FFH- und Vogelschutzgebieten hervorgehoben. Ein gesondertes Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten wurde nicht erteilt, weil ein solches Anwendungsverbot bereits grundsätzlich für alle Mittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gilt (geregelt in der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung: §4 PflSchAnwV usw.)

Eine Karte mit den ausgewiesenen NATURA 2000-Gebieten finden Sie in Anlage 3.

Rastplätze von Zugvögeln während des Vogelzugs (NT803-1)

NT803-1 Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.

Im Zuge der Umsetzung der **Anwendungsbestimmung NT803-1** sind die unteren Naturschutzbehörden gebeten worden, in ihrem Zuständigkeitsbereich die von der Staatlichen Vogelschutzwarte (StVsW) definierten Rastgebiete auf aktuelle Aktivitäten des Vogelzuges zu prüfen. Die aktuellen Beobachtungsergebnisse werden an den Pflanzenschutzdienst (LLG) übermittelt. Der Pflanzenschutzdienst veröffentlicht diese fortlaufend im Internet (www.isip.de/Sachsen-Anhalt.de, Nachricht „Allgemeinschädlinge: Feldmausbekämpfung“).

Anwender haben somit die Möglichkeit, sich aktuell über das Zuggeschehen in ihrer Region zu informieren. Die veröffentlichten Beobachtungsdaten der unteren Naturschutzbehörden dienen lediglich der Orientierung und sind nicht Bestandteil eines etwaigen Genehmigungsvorbehalts.

**Wurden keine aktuellen Beobachtungsergebnisse veröffentlicht, kann nicht daraus geschlossen werden, dass kein Rastgeschehen auf den betreffenden Flächen vorliegt.
Bitte informieren Sie sich vor jeder Rodentizidanwendung aktuell!**

⇒ **Im Hinblick auf die Eigenverantwortung des Anwenders ist jede Anwendungsfläche vor der Anwendung intensiv auf das Vorhandensein von Zugvögeln zu kontrollieren.**
Für eine sichere Aussage ist eine **zweimalige Kontrolle** der Anwendungsfläche vor der geplanten Anwendung **in den Vormittags- und in den Nachmittagsstunden zwingend erforderlich.**
Nur so kann sichergestellt werden, dass Zugvögel aktuell nicht auf der Fläche rasten.
Die Eigenkontrolle ist zu dokumentieren.

Anwendungstechnik (NT664)

NT664 Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

Der Einsatz einer handelsüblichen Legeflinte zur verdeckten Ausbringung ist zwingend vorgeschrieben. Der Einsatz von Köderlegemaschinen (z. B. WUMAKI) ist derzeit nicht zulässig.

Alle genannten Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant.

Im **Online-Portal „Sachsen-Anhalt-Viewer“** können Sie auf Basis der Feldblöcke recherchieren, ob die von Ihnen bewirtschafteten Flächen in einem der von den genannten Einschränkungen betroffenen Gebieten liegen. Bitte nutzen Sie hierzu folgenden Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html> . Unter „Zugang“ (rechts) gelangen Sie zur Anwendung „Sachsen-Anhalt-Viewer“. Die Nutzung ist auch ohne Anmeldung möglich.

Die Auswahl der entsprechenden Karte erfolgt über Klick auf „Inhaltsbaum“ (unten links). Unter dem Karteninhalt „Landwirtschaft und InVeKoS“ können Sie sich die ausgewiesenen Gebiete unter dem Stichwort „Rodentizide“ sowie das InVeKoS-Feldblockkataster anzeigen lassen (Häkchen setzen). Auf den durch ein ausgewiesenes Gebiet angeschnittenen Feldblöcken gelten die Einschränkungen jeweils für den gesamten Feldblock.

Bitte beachten Sie, dass für alle zugelassenen Rodentizide weitere Anwendungsbestimmungen gelten, die sich mitunter auf einzelne Anwendungsgebiete beziehen!

Die Verantwortung für die Einhaltung aller mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowie der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz obliegt im vollen Umfang dem Anwender!

Der Einsatz von Rodentiziden mit der Legeflinte zählt zu den einfachen Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz. Der Einsatz darf demnach auch von Personen ohne Sachkundenachweis im Pflanzenschutz durchgeführt werden, wenn er unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis erfolgt (nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz). Die sachkundige Person muss während der Anwendung ständig vor Ort sein.

Bearbeiter: Kristin Schwabe und Christian Wolff

4 Anlagen:

- Anlage 1: Vorkommensgebiete des Feldhamsters – NT820-1 (Karte)
- Anlage 2: Vorkommensgebiete der Haselmaus – NT820-2 (Karte)
- Anlage 3: Natura 2000 Gebiete – NT 802-1 (Karte)
- Anlage 4: MS Excel-Tabelle zur Anzeige der Anwendung von Rodentiziden in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober (nur unter www.isip.de/Sachsen-Anhalt verfügbar)

Im Auftrag

Christian Wolff

Anlage 1: Karte „Vorkommensgebiete des Feldhamsters“

NT820-1: Keine Anwendung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (Pflanzenschutz) auf Flächen mit aktuell nachgewiesenen Vorkommen des Feldhamsters oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober.

Bei geplanter Anwendung zwischen dem 1. März und 31. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

Weiterhin zu beachten sind:

NT802-1: Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) – Siehe gesonderte Karte!

NT803-1: Nachgewiesene Rastplätze von Zugvögeln während des Vogelzugs – Vor der Anwendung Auskünfte bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde einholen!

NT820-2: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus - Siehe gesonderte Karte!

Legende

Ausschlussgebiete



Feldhamster



Kreisgrenze



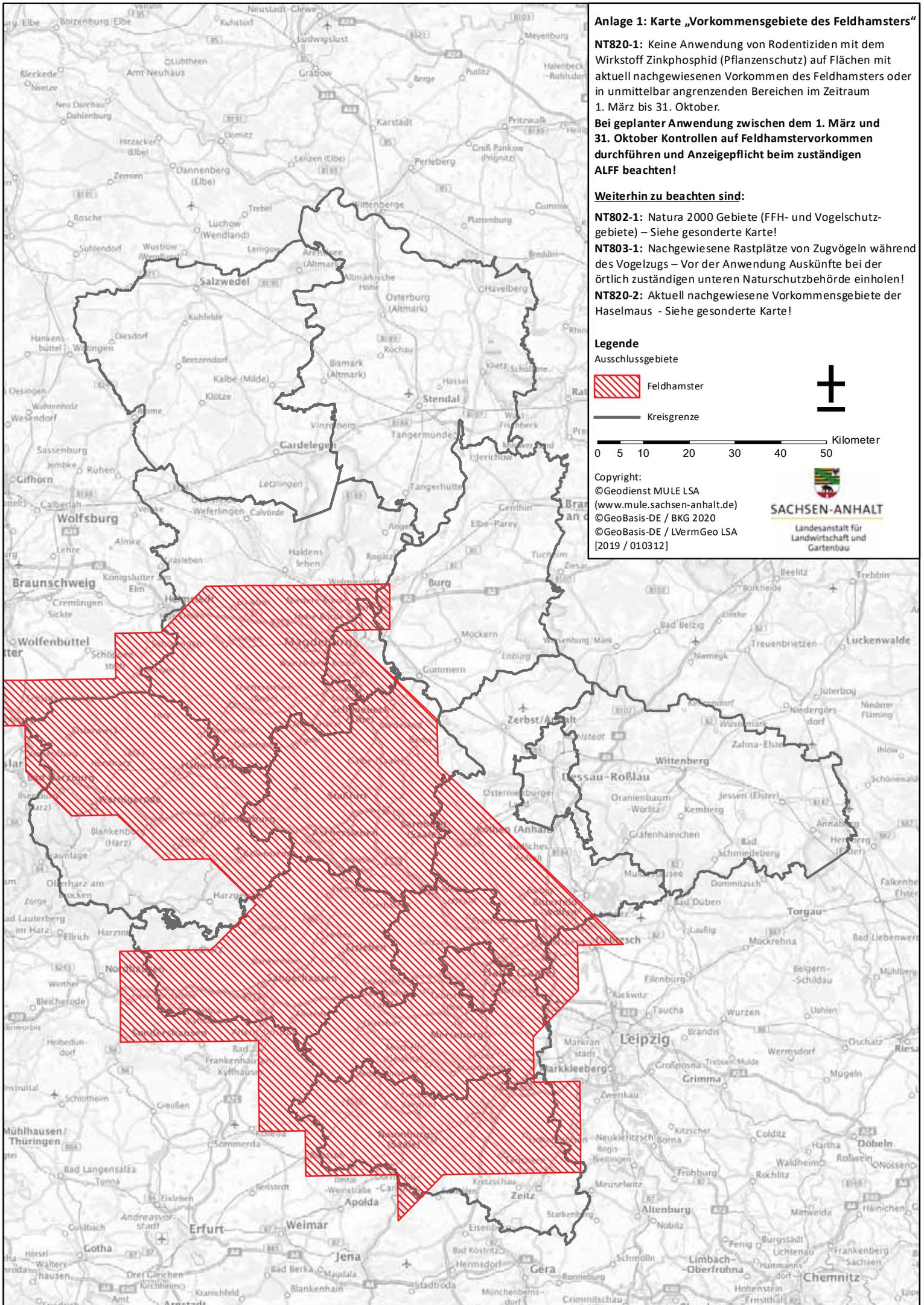
0 5 10 20 30 40 50 Kilometer

Copyright:

©Geodienst MULE LSA
(www.mule.sachsen-anhalt.de)
©GeoBasis-DE / BKG 2020
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
[2019 / 010312]



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Anlage 2: Karte „Vorkommensgebiete der Haselmaus“

NT820-2: Keine Anwendung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (Pflanzenschutz) in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

Weiterhin zu beachten sind:

NT802-1: Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebieten) – Siehe gesonderte Karte!

NT803-1: Nachgewiesene Rastplätze von Zugvögeln während des Vogelzugs – Vor der Anwendung Auskünfte bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde einholen!

NT820-1: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters - Siehe gesonderte Karte! Bei Anwendung zwischen dem 1. März und 31. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

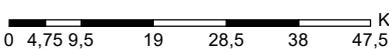
Legende

Ausschlussgebiete

 Haselmaus

 Kreisgrenze



 0 4,75 9,5 19 28,5 38 47,5 Kilometer

Copyright:

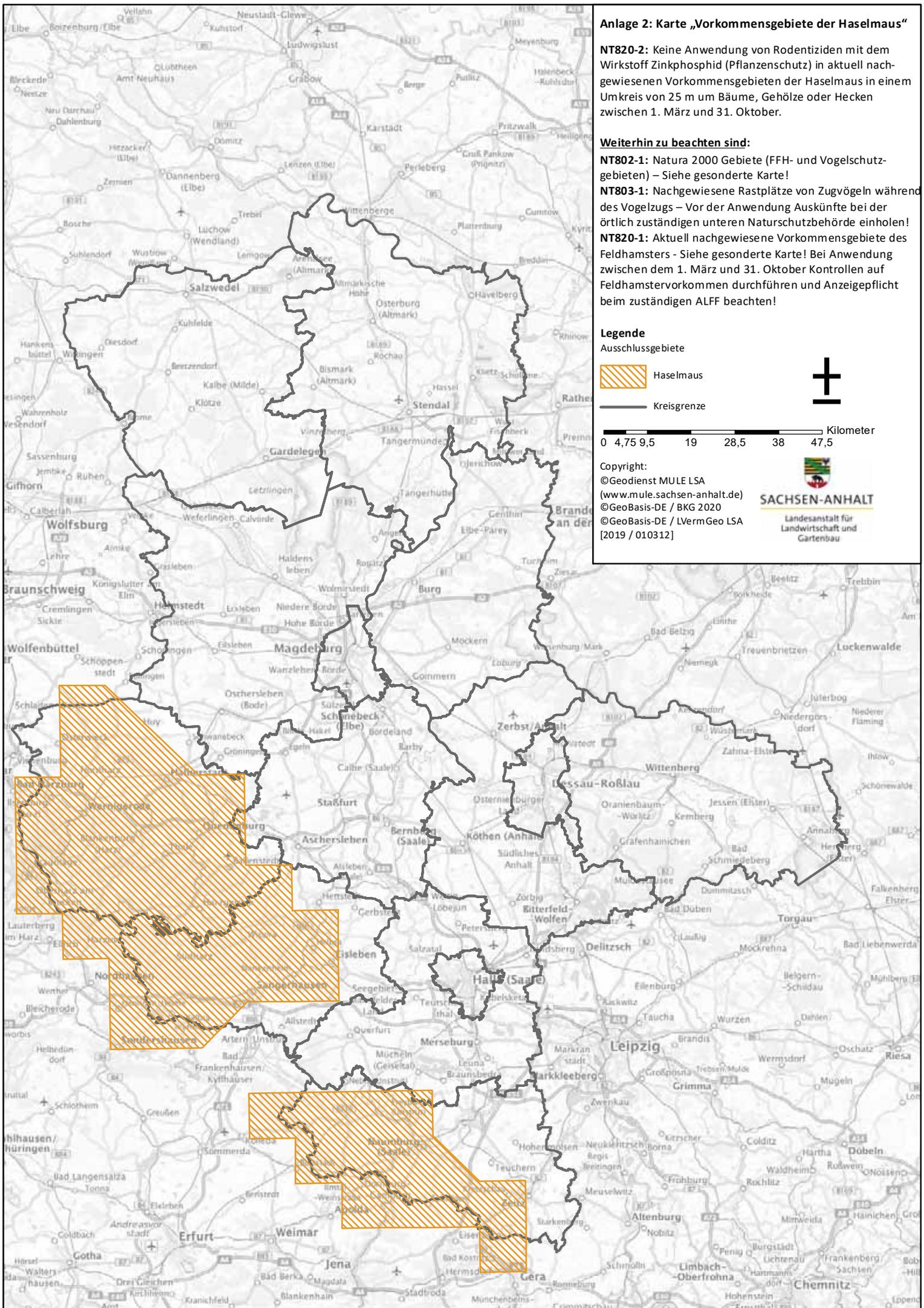
©Geodienst MULE LSA

(www.mule.sachsen-anhalt.de)

©GeoBasis-DE / BKG 2020

©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA

[2019 / 010312]



Anlage 3: Karte „Natura 2000 Gebiete“

NT802-1: Keine Anwendung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (Pflanzenschutz) in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Weiterhin zu beachten sind:

NT803-1: Nachgewiesene Rastplätze von Zugvögeln während des Vogelzugs – Vor der Anwendung Auskünfte bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde einholen!

NT820-1: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters - Siehe gesonderte Karte! Bei Anwendung zwischen dem 1. März und 31. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

NT820-2: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus - Siehe gesonderte Karte!

Legende

Ausschlussgebiete

— Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Fließgewässer und Gräben)

▨ Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

▨ EU-Vogelschutzgebiet

— Kreisgrenze



0 4,75 9,5 19 28,5 38 47,5 Kilometer

Copyright:

©Geodienst MULE LSA
(www.mule.sachsen-anhalt.de)
©GeoBasis-DE / BKG 2020
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
[2019 / 010312]



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

